

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	43 (1970)
Heft:	1
Rubrik:	Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1

**Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements
über die Reparatur des Militärschuhwerks**

(vom 28. November 1969)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 13 der Verordnung vom 19. Februar 1969* über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk,

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,

verfügt:

1. Allgemeines

Art. 1

¹ Der Zustand des Schuhwerks ist beim Diensteintritt und bei der Entlassung durch die Truppenkommandanten überprüfen zu lassen. Für die Inspektion des Schuhwerks sollen die Truppenkommandanten nach Möglichkeit ausgebildete Truppenhandwerker einsetzen, bei deren Fehlen Fachpersonal beim Korpssammelplatzzeughaus anfordern.

² Zu besohlendes und zu ersetzendes Schuhwerk ist im Dienstbüchlein einzutragen.

³ Dem Schuhmacher zur Reparatur zu übergebendes Schuhwerk muss mit Reparaturetikette (Form. 28.18) versehen werden.

Art. 2

¹ Die Reparaturen am Militärschuhwerk (Ordonnanz- und gleichwertiges Zivilschuhwerk) werden durch die bei der Truppe dienstleistenden Schuhmacher und durch zivile Schuhmacher ausgeführt.

² Ausgangsschuhe dürfen nicht zu Lasten des Bundes repariert werden.

Art. 3

¹ Die Aufgabe der Truppenschuhmacher beschränkt sich auf fachtechnische Kontrollen sowie auf die Ausführung aller kleinen Reparaturen.

² Übersteigt der Arbeitsanfall die Möglichkeiten der Truppenschuhmacher, stehen keine solchen zur Verfügung oder handelt es sich um Neubesohlungen, sind die Reparaturen zivilen Schuhmachern zu übertragen.

Art. 4

Ordonnanzschuhe, an denen Material- oder Fabrikationsfehler festgestellt oder vermutet werden, sind mit Reparaturetikette (Form. 28.18) und Dienstbüchlein dem nächstgelegenen Zeughaus zuzustellen.

Art. 5

¹ Für ausserordentliche Schäden am Schuhwerk, die mit einem dienstlichen Unfall oder mit dem Vollzug eines Befehls in unmittelbarem Zusammenhang stehen, leistet der Bund Realersatz oder richtet für defektes Zivilschuhwerk eine angemessene Entschädigung aus.

² Das defekte Schuhwerk ist mit einem durch den Truppenkommandanten unterzeichneten Bericht über die Ursache der Beschädigung dem Zeughaus zu übergeben.

2. Reparaturen durch zivile Schuhmacher

Art. 6

Reparaturaufträge sind an solche Schuhmacher zu vergeben, die den Ausweis der Kriegsmaterialverwaltung für die Ausführung von Militärschuhreparaturen besitzen. Steht am Standort der Truppe oder in der Umgebung bis zu 10 km kein Ausweisinhaber zur Verfügung, können ausnahmsweise andere Schuhmacher, die Gewähr für eine fachgemäss Reparatur bieten, berücksichtigt werden.

Art. 7

¹ Der Ausweis zur Ausführung von Reparaturen an Militärschuhwerk (Reparaturausweis) wird von der Kriegsmaterialverwaltung abgegeben an:

- a) Schuhmacher, die im Besitze des eidgenössischen Meisterdiploms für Schuhmacher sind;
- b) Schuhmacher, die einen Kurs zur Ausführung von Reparaturen an Militärschuhwerk mit Erfolg bestanden haben.

² Zu den Kursen zur Ausführung von Reparaturen an Militärschuhwerk sind zugelassen:

- a) Schweizer Bürger, die sich über eine mit Erfolg abgeschlossene Berufslehre als Schuhmacher ausweisen können;
- b) Ausländer, die zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind und die Bedingungen gemäss Buchstabe a erfüllen.

³ Die Kriegsmaterialverwaltung führt ein Verzeichnis über die Inhaber des Ausweises. Dieses liegt bei den Zeughausverwaltungen und Schulkommandos zur Einsicht auf.

⁴ Die Kurse zur Ausführung von Reparaturen an Militärschuhwerk werden in der Schweizerischen Schuhmacherzeitung ausgeschrieben.

⁵ Bei unfachgemässer Ausführung von Reparaturarbeiten oder Überschreitung der Tarifpreise kann die Kriegsmaterialverwaltung den Ausweis entziehen.

Art. 8

¹ Die Reparaturen sind in der Regel in der Werkstätte des Schuhmachers auszuführen.

² In der Regel ist das beschädigte Schuhwerk dem Schuhmacher zu überbringen und bei ihm abzuholen. Nachbenagelungsarbeiten können in der Truppenunterkunft ausgeführt werden, sofern geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Art. 9

¹ Die Truppe hat dem Schuhmacher beschädigtes Schuhwerk so rechtzeitig zur Reparatur zu überbringen, dass diese fachgemäss und während der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden kann.

² In Ausnahmefällen, die keine andere Möglichkeit offenlassen, sind die Truppenkommandanten berechtigt, den zivilen Schuhmachern die Leistung von Überzeitarbeit zu bewilligen. Solche Bewilligungen müssen schriftlich eingeholt beziehungsweise erteilt werden und die Unterschrift des Truppenkommandanten tragen. Die Bewilligung ist der Reparaturrechnung beizulegen. Die Zuschläge für Überzeit bilden einen Bestandteil des Tarifs im Anhang dieser Verfügung.

Art. 10

Für Nachbenagelungsarbeiten sowie für die übrigen kleinen Reparaturen an Gummiabsätzen und Gummisohlen stellt die Truppe die erforderlichen Nägel und Gummiausgleichsstreifen aus den Armeebeständen kostenlos zur Verfügung und überwacht deren bestimmungsgemäss Verwendung.

Art. 11

Die Truppe erteilt die Reparaturaufträge an die zivilen Schuhmacher mittels Reparaturetikette (Form. 28.18), wobei das grüne Exemplar bei der Truppe verbleibt. Exemplar rot dient als Auftragsbestätigung und bleibt nach erfolgter Reparatur beim Schuhmacher.

Art. 12

¹ Für die Berechnung der Reparaturarbeiten ist der Tarif im Anhang dieser Verfügung massgebend.

² Die Ausführung von Arbeiten im Stundenlohn, für welche besondere Tarifpositionen mit Maximalpreisen bestehen, ist unzulässig.

Art. 13

Die Rechnungsstellung hat für alle dem Schuhmacher von der Truppe übergebenen Reparaturen, einschliesslich Neubesohlungen, auf Formular 28.5 zu erfolgen. Neubesohlungen sind namentlich aufzuführen. Für alle anderen Reparaturen genügt die Angabe der Paarzahl.

3. Reparaturen durch zivile Schuhmacher in Schulen

Art. 14

¹ In Rekruten-, Kader- und Fliegerschulen sowie in Kursen, die einen Bestandteil dieser Schulen bilden in Einführungs- oder Kaderkursen für Hilfsdienstpflichtige, nachfolgend Schulen genannt, übernimmt der Bund alle Reparaturkosten am Ordonnanzschuhwerk einschliesslich Neubesohlungen. Die auf Kosten Bund ausgeführten Neubesohlungen sind durch den Rechnungsführer im Dienstbüchlein einzutragen.

² Für Wehrmänner, die in solchen Schulen ihren Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Landsturm-kurs bestehen, übernimmt der Bund alle Reparaturkosten am Militärschuhwerk, ausgenommen Neubesohlungen.

³ Besohlungsbedürftiges Ordonnanzschuhwerk von Rekruten ist mit dem Dienstbüchlein dem Zeughaus zur Beurteilung vorzuweisen. Berechtigte Neubesohlungen werden durch die Zeughaus-verwaltung auf der Reparaturetikette bescheinigt. Exemplar grün der Reparaturetikette ist der Reparaturerechnung beizulegen.

⁴ Beschlagene Ordonnanzschuhe, welche eine Neubesohlung erfordern, müssen mit Gummisohlen versehen werden.

Art. 15

In den Schulen regelt das Schulkommando die Zuweisung der Schuhmacher an die einzelnen Formationen. Nötigenfalls erfolgt die Zuweisung in Zusammenarbeit mit der Kriegsmaterial-verwaltung.

4. Reparaturen in Wiederholungs-, Ergänzungs-, Landsturm- und andern Kursen

Art. 16

¹ In Wiederholungs-, Ergänzungs-, Landsturm- und anderen Kursen übernimmt der Bund alle Reparaturkosten am Militärschuhwerk, ausgenommen Neubesohlungen. Vorbehalten bleibt Artikel 5.

² Bei der Verteilung der Arbeitsaufträge sind die am Truppenstandort und in der Umgebung ansässigen Schuhmacher mit Ausweis zur Ausführung von Reparaturen am Militärschuhwerk möglichst gleichmässig zu berücksichtigen.

Art. 17

¹ Ist die Behebung von kleinen Schäden ausnahmsweise nicht vor der Entlassung möglich, kann dem Wehrmann eine Entschädigung bis höchstens Fr. 6.50 für 1 oder 2 Paar Schuhe zusammen ausbezahlt werden.

² Der Wehrmann ist verpflichtet, die Reparatur sofort nach der Entlassung ausführen zu lassen.

³ Für die Bestimmung der Entschädigung ist wenn möglich ein Schuhfachmann beizuziehen.

⁴ Der ausbezahlt Betrag ist durch den Rechnungsführer im Dienstbüchlein einzutragen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18

¹ Diese Verfügung tritt auf den 1. Januar 1970 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 1. Juni 1964* über die Reparatur des Militärschuhwerks mit Anhang.

³ Die Kriegsmaterialverwaltung ist mit dem Vollzug beauftragt; sie erlässt insbesondere die fach-technischen Vorschriften über die Reparatur des Militärschuhwerks.

Eidgenössisches Militärdepartement

* MA 64 169, 67 117

Anhang

zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 28. November 1969 über die Reparatur des Militärschuhwerks

Tarif

Die nachfolgend aufgeführten Tarifpositionen gelten als Maximalpreise. Sie basieren auf Kalkulationen, die zusammen mit dem Schweizerischen Schuhmachermeister-Verband berechnet wurden. In sämtlichen Preisen sind Material, Fournituren, Löhne, Unkosten, Verdienstzuschlag und die *Wust* inbegriffen.

Pos. Nr.	Art der Reparatur	Schuhart			
		beschlagen A	gummibeschlt B	Stiefel C	FHD D
	Die Schuhreparaturkosten zu Lasten des Bundes dürfen pro Paar nicht übersteigen (ohne Überzeitzuschlag)	30.—	52.50	53.50	42.—
Beurteilung von Schuhwerk / Wegentschädigung					
1	Beurteilung von Schuhwerk pro Minute pro Paar höchstens 1 Minute	—.21 12.60	—.21 12.60	—.21 12.60	—.21 12.60
2	Wegentschädigung, Werkstätte — Truppenstandort und zurück	pro Minute pro Stunde	—.21 12.60	—.21 12.60	—.21 12.60
Gummi-Neubesohlungen und -absatzreparaturen					
3	Gummisohlen und -absätze, Typ «KTA», inkl. Nachbefestigen des Unterbaus und Fräsen der Skirillen (Stiefel ohne Skirillen)	per Paar		27.65	28.55
4	Gummisohlen und -absätze, Typ «BALLY-SPARTA-JUNIOR», inkl. Nachbefestigen des Unterbaus sowie Montage von Unterflecken aus Hartzellcrêpe, 8—10 mm dick	per Paar			26.20
5	Gummiabsätze, Typ «KTA», inkl. Fräsen der Skirillen (Stiefel ohne Skirillen)	per Paar		12.40	12.75
6	Gummiabsätze, Typ «BALLY-SPARTA-JUNIOR», inkl. Montage von Unterflecken aus Hartzellcrêpe, 8—10 mm dick	per Paar			13.20
7	Gummiecken oder -zehenstücke aus «M»-Streifen (Streifen durch Truppe geliefert)	per Paar		3.25	3.45
8	Gummizehenstücke aus braunen Streifen für FHD-Schuhe (Streifen durch Schuhmacher geliefert)	per Paar			3.90
Leder-Neubesohlungen und -absatzreparaturen					
9	Sohlen und Oberflecke, inkl. Nachbefestigen und Abdichten des Unterbaus sowie Ausbessern des 1. Unterflecks und Beschlag I (Nägel durch Truppe geliefert)	per Paar	37.55		

Pos. Nr.	Art der Reparatur	Schuhart			
		beschlagen A	gummibesohlt B	Stiefel C	FHD D
10	Sohlen und Oberflecke, inkl. Nachbefestigen und Abdichten des Unterbaus sowie Ausbessern des 1. Unterflecks und Beschlag II (Nägel durch Truppe geliefert)	per Paar	34.25		
11	Sohlen allein, inkl. Nachbefestigen und Abdichten des Unterbaus sowie Beschlag I (Nägel durch Truppe geliefert)	per Paar	27.60		
12	Sohlen allein, inkl. Nachbefestigen und Abdichten des Unterbaus sowie Beschlag II (Nägel durch Truppe geliefert)	per Paar	23.—		
13	Oberflecke allein, inkl. Ausbessern und Schiften des 1. Unterflecks, sowie Beschlag I oder II (Nägel durch Truppe geliefert)	per Paar	12.95		
14	Halboberflecke o h n e Beschlag, inkl. Schiften	per Paar	3.45		
15	Unterflecke, ca. 3 mm dick, inkl. Montage	per Stück	1.15		
Unterbaureparaturen / diverse kleine Bodenreparaturen (Gummi und Leder)					
16	Durchaus-Gummizwischensohlen, ca. 3 mm dick, geklebt, gedoppelt bis unter Absatz, inkl. Entfernen der alten Doppelstiche	per Paar		11.70	11.70
17	Halbuntersohlen aus Leder, geklebt und nachbefestigt, inkl. Abdichten des Unterbaus und Nachbefestigen der Rahmen	per Paar	13.15	13.15	13.15
18	Untersohlen-Zehenstück aus Leder, geklebt und nachbefestigt	per Stück	2.80	2.80	2.80
19	Rahmen aus Leder, geklebt	per cm per Paar höchstens	—.09 —.09 6.10	—.09 —.09 6.10	—.09 —.09 6.10
20	Doppeln des Lederunterbaus bis unter Absatz inkl. Entfernen der alten Doppelstiche	per Paar		4.05	4.05
21	Doppeln des Lederunterbaus bis Gelenk, inkl. Entfernen der alten Doppelstiche	per Paar	3.40	3.40	3.40
22	Nachkleben von Gummisohlen, inkl. Fournituren	pro Minute per Schuh höchstens		—.20 —.20 3.95	—.20 —.20 3.95
23	Boden nachbefestigen bei Nachbenagelungen, inkl. Fournituren	pro Minute per Paar höchstens	—.21 —.21 3.10		
Schaftreparaturen					
24	Näharbeiten mit Maschine, inkl. Nähmaterial	pro Minute pro Stunde per Paar höchstens	—.23 13.80 —.23 13.80	—.23 13.80 —.23 13.80	—.23 13.80 —.23 13.80
			5.65	5.65	5.65

Pos. Nr.	Art der Reparatur	Schuhart			
		beschlagen A	gummibesohlt B	Stiefel C	FHD D
25	Hinterriemen aus Chromoberleder, ganze inkl. Schlaufe sowie Näharbeiten o d e r Hinterriemen für Stiefel bis 20 cm Länge, inkl. Näharbeiten	per Stück	6.—	6.—	6.—
26	Hinterriemen für Stiefel über 20 cm Länge, inkl. Näharbeiten	Zuschlag pro cm		—.30	
27	Stiefelstrippen für Stiefel, inkl. Näharbeiten	per Stück		3.15	
28	Riester aus Chromoberleder o h n e Näharbeit	per Stück	3.75	3.75	3.75
29	Niet- und Nietendhaken, Typ «M»	per Stück	—.35	—.35	—.35
30	Oesen	per Stück	—.15		
31	Diverse Schaftrreparaturen wie: — Ago-Verkittung — Bestechnaht — Bout aufrichten — Hinterkappe versteifen	inkl. Fournituren	pro Minute per Schuh höchstens	—.24 4.90	—.24 4.90
32	Nachbenagelungen (Nägel durch Truppe geliefert)		pro Minute pro Stunde	—.21 12.60	—.21 12.60
33	Stossplatten für Stiefel «Boutfix» (Platte durch Schuhmacher geliefert)		per Stück		1.05
	Entschädigung für Nägel und Gummiausgleichsstreifen «KTA», sofern von der Truppe nicht erhältlich (nur Material)				
34	Firstkappennägel 48 / 4 / 35 mm		per 10 Stück	—.50	
35	Firstkappennägel 32 / 4 / 14 mm		per 10 Stück	—.40	
36	Mugger 16 / 4 / 11 mm Lappennägel 14 / 4 / 8,5 mm		per 100 Stück	1.10	
37	Tricouni 6 M 2, inkl. Agraffen		per Stück	—.45	
38	Gummistücke aus Gummiausgleichsstreifen «KTA» für Gummiecken und -zehenstücke	per Paar		1.15	1.15

Überzeitzuschläge

Gemäss Artikel 9 der vorliegenden Verfügung ist die Berechnung von Überzeit nur mit schriftlicher Bewilligung des Truppenkommandanten zulässig. Die Bewilligung ist der Reparaturrechnung beizulegen.

Montag bis Freitag 1900 h bis 2200 h, Zuschlag 25 % pro Stunde = Fr. 3.15
Montag bis Samstag 2200 h bis 0700 h, Zuschlag 50 % pro Stunde = Fr. 6.30

Entschädigung für Werkstättenbenützung durch Truppenhandwerker

Pro Arbeitsplatz und -tag, gemäss Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee. Allfällig vom Privatschuhmacher zur Verfügung gestellte Materialien, Fournituren sowie Entschädigung für Maschinenbenützung sind besonders zu verrechnen.